ESCHK gt_ma-2008 vom 4. November 2008

Eschk, 2008-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt_ma-2008

FR: ESCHK gt_ma-2008 du 4 novembre 2008

IT: ESCHK gt_ma-2008 del 4 novembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den Gemeinsamen Tarif Ma (GT Ma) Musikautomaten

2/7 ESchK CAF Beschluss vom 4. November 2008 betreffend den GT Ma CFDC _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ __ I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs Ma (Musikautomaten) der Verwertungs- gesellschaften SUISA und Swissperform, den die Schiedskommission in der geltenden Fassung mit Beschluss vom 18. Oktober 1999 genehmigt und am 14. Oktober 2002 sowie am 6. November 2007 verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2008 ab. Die bei- den Verwertungsgesellschaften stellen mit gemeinsamer Eingabe vom 22. Mai 2008 den Antrag, den GT Ma um drei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2011 zu verlän- gern.

2. In ihrer Eingabe weisen die Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass die Anwen- dung des GT Ma mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Allerdings seien die Einnahmen aus diesem Tarif mit Ausnahme des Jahres 2000 kon- tinuierlich rückläufig, da die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten immer mehr zurückgehe. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden für die letzten neun Jahre wie folgt angegeben (in ganzen Frankenbeträgen):

SUISA Swissperform Total 1999 Fr. 248'861 Fr. 68'052 Fr. 316'913 2000 Fr. 282'659 Fr. 77'780 Fr. 360'439 2001 Fr. 240'053 Fr. 66'214 Fr. 306'267 2002 Fr. 215'950 Fr. 59'445 Fr. 275'395 2003 Fr. 185'191 Fr. 51'051 Fr. 236'242 2004 Fr. 179'208 Fr. 48'806 Fr. 228'014 2005 Fr. 157'486 Fr. 43'848 Fr. 201'334 2006 Fr. 148'530 Fr. 41'672 Fr. 190'202 2007 Fr.

132'929 Fr. 37'211 Fr. 170'140

Weiter geben die Verwertungsgesellschaften an, dass den folgenden Verhandlungspartnern vorgeschlagen worden sei, den bestehenden GT Ma um weitere drei Jahre zu verlängern: ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) ■ Gastrosuisse ■ Hotelleriesuisse ■ Schweizer Cafetier-Verband (SCV) ■ Swissplay

Gleichzeitig sei diesen Verhandlungspartnern eine Verhandlungssitzung angeboten worden. Allerdings habe Swissplay, welche noch im Rahmen der letztmaligen Verlän-

__ gerung als einzige eine solche Sitzung wünschte, auf dieses Angebot trotz mehrmali- ger Rückfrage nicht geantwortet.

In ihrem Bericht erwähnen die Verwertungsgesellschaften ebenfalls, dass sie im Rah- men der letztjährigen Verhandlungen angeboten hätten, die Tarifansätze zu überprüfen und gegebenenfalls für die Aufführung von Musik ab Online-Musikboxen einen geson- derten und etwas höheren Tarifansatz vorzusehen. Damals sei Swissplay gegenüber einer solchen Tarifdifferenzierung nicht abgeneigt gewesen. Zur Überprüfung der Tarif- ansätze und gegebenenfalls zur Aufnahme eines separaten Tarifansatzes für Online- Musikboxen würden die Verwertungsgesellschaften jedoch Informationen über die durchschnittliche Umsatzentwicklung herkömmlicher Musikboxen sowie der Online- Musikboxen benötigen. Swissplay habe indessen keine solchen Zahlen vorgelegt.

Mangels anderer Angaben hätten eigene Abklärungen der Verwertungsgesellschaften bei einem wesentlichen Kunden, der allerdings nicht Mitglied von Swissplay sei, da- mals keinen Umsatzrückgang erkennen lassen. Allerdings sei ein deutlicher Unter- schied zwischen den einzelnen Arten von Musikboxen ersichtlich. Deshalb sei im ver- gangenen Jahr die Verlängerung des GT Ma nur für ein Jahr beantragt worden. Dies in der Absicht, in diesem Jahr die Tarifansätze gemeinsam mit den Verhandlungspartnern zu überprüfen. Da von Swissplay in der Zwischenzeit jedoch weder Angaben zur Um- satzentwicklung erhältlich waren, noch Hinweise vorliegen, dass der Betrieb von Onli- ne-Musikboxen unter den Verbandsmitgliedern zugenommen habe, vermuten sie, dass aussagekräftige Daten über die Umsatzentwicklung von Online-Musikboxen noch nicht erhältlich sind. Die Verwertungsgesellschaften halten daher eine Verlängerung der Gül- tigkeitsdauer des GT Ma um drei Jahre für sinnvoll. Falls während dieser Zeit der Ein- satz von Online-Musikboxen nennenswert zunehme, können die veränderten Gege- benheiten nach ihrer Auffassung bei künftigen Verhandlungen berücksichtigt werden.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf früher erhobene Daten sowie auf die in den Jahren 1999 und 2002 durchgeführten Genehmigungsverfahren bzw. die entsprechenden Beschlüsse vom 18. Oktober 1999 sowie vom 14. Oktober 2002 der Schiedskommission. Zusätz- lich gehen sie davon aus, dass die direkt bei einem Kunden erhobenen Zahlen keinen Umsatzrückgang vermuten lassen, seien doch diese Umsätze gar etwas höher als die

__ letztmals für den GT Ma erhobenen Zahlen. Sie betonen auch, dass alle in den Musikautomaten verwendeten Tonträger geschützt sind bzw. geschützte Musik enthalten, was gemäss Art. 60 Abs. 2 URG grundsätzlich eine Annäherung des Tarifsatzes an 13 Prozent des Umsatzes erlauben würde. Die geltenden Tarifansätze würden weiterhin wesentlich unterhalb dieser Grenze liegen.

4. Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2008 wurde die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen bzw. Nutzerinnen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 4. Juli 2008 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifverlängerung ange- nommen werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsge- sellschaften eingesetzt. In der Folge bestätigte der DUN auch im Namen des Verban- des Hotelleriesuisse die Zustimmung zur Verlängerung des GT Ma bis zum 31. De- zember 2011. Ansonsten gingen keine weiteren Stellungnahmen zum Verlängerungs- antrag der Verwertungsgesellschaften ein.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss an die Vernehmlassung die Tarifvorlage dem Preis- überwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 17. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass die massgebenden Nutzerverbände der bean- tragten Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2011 zugestimmt haben und in der Annahme, dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise der Tarifverlängerung entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 18. August 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durch-

__ führung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die beiden Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des Gemeinsamen Tarifs Ma (Musikautomaten) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 22. Mai 2008 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhand- lungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den massgebenden Nutzerkreisen ord- nungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen oder zumindest stillschweigenden Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die Tarifpartner sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines Tarifs handelt, den die Schiedskommission in der vorliegenden Fassung mit Beschluss vom 18. Oktober 1999

__ genehmigt hat. Der bisherige GT Ma ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesell- schaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 18. Oktober 1999 genehmigten Gemein- samen Tarifs Ma (Musikautomaten) wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.